

Erlaubniskarten zum Betreten von Bahnanlagen

Liegt die Baustelle außerhalb der allgemein zugänglichen Bahnanlagen, so hat der Auftragnehmer Erlaubniskarten zum Betreten von Bahnanlagen (in der Folge kurz: Erlaubniskarten) für die Höchstzahl der jeweils gleichzeitig im Gefahrenbereich anwesenden Personen anzufordern. Ohne solche Karten dürfen die nicht allgemein zugänglichen Bahnanlagen nicht betreten werden. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber dafür verantwortlich, dass einschließlich seiner Person gleichzeitig nicht mehr von ihm beschäftigte Arbeitnehmer die Bahnanlagen betreten, als durch solche Karten hierzu berechtigt sind. Gleiches gilt für Arbeiten, bei denen die Beschäftigten den besonderen Gefahren des Bahnbetriebs ausgesetzt sind, deren Beurteilung ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten ist. Die Erlaubniskarten sind bei den bau- und elektrotechnischen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Vorgeschriebener Weg

Ist für das Betreten der Baustelle ein bestimmter Weg vorgeschrieben, so muss dieser benützt werden. Das Gehen auf und zwischen den Gleisen ist, soweit es für die Ausführung von Arbeiten im Gleis nicht unbedingt erforderlich ist, verboten. Tunnel und Galerien dürfen nur betreten werden, wenn die Baustelle innerhalb solcher Anlagen liegt; ansonsten sind vorhandene Umgehungssteige zu benützen.

Außerhalb der Baustelle

Außerhalb der Baustelle und des vorgeschriebenen Zugangs ist das Betreten von nicht allgemein zugänglichen Bahnanlagen ohne bahnseitige Aufsicht verboten.

Arbeiten im Gefahrenbereich

Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn dürfen nur unter dem Schutz von Sicherungsposten bzw. automatischen Rottenwarnanlagen und erst, nachdem die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden, verrichtet werden. Für derartige Arbeiten werden dem Auftragnehmer über dessen rechtzeitige Anforderung (mindestens 21 Tage vorher) Sicherungsposten im erforderlichen Umfang kostenlos beigelegt. Den Warnsignalen und Weisungen der Sicherungsposten ist unverzüglich Folge zu leisten. Der erforderliche Umfang wird vom Auftraggeber festgelegt. Für die Deckung unbefahrener Gleise und das Aufstellen von sonstigen Signalen sorgt der Auftraggeber auf eigene Verantwortung.

Freihaltung des lichten Raumes

Die Bestimmungen über die Freihaltung des lichten Raumes gemäß DV B 51, ZOV 7 sind während der Bauarbeiten stets einzuhalten. Erforderliche Überfahrten über Gleise (Baustellenzufahrten) sind im Einvernehmen mit dem AG-Vertreter zu regeln.

Schutz von Personen und Sachen

Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der zum Schutz von Personen und Sachen bestehenden allgemeinen und der im Einzelfall seitens der Bahndienststellen bekannt gegebenen besonderen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschrift, Vorschriften für das Arbeiten an oder in der Nähe von Bahnstromanlagen, DV EL 52) unter eigener Verantwortung zu sorgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die daraus erwachsen, dass diese Vorschriften vom Auftragnehmer oder seinen Leuten nicht eingehalten werden, zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Er hat die bei den bau- und elektrotechnischen Dienststellen erhältliche „Sammlung der Merkblätter zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebs“ zu beschaffen und sie jedem beim Bau Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten auszufolgen. Empfang und Kenntnisnahme der Sammlung der Merkblätter sind von diesen unterschriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind vom Auftragnehmer aufzubewahren.

Erklärung: Gefahren des Bahnbetriebs

Vor Baubeginn hat der Auftragnehmer dem AG-Vertreter eine Erklärung zu übergeben, dass auf der Baustelle ausschließlich solche Arbeitnehmer beschäftigt werden, die über die Gefahren des Bahnbetriebs belehrt und denen die „Sammlung der Merkblätter zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebs“ ausgefolgt wurden, sowie dass die entsprechende Anzahl von Erlaubniskarten auf der Baustelle während der Arbeitszeit vorhanden ist.

Arbeiten im fremden Gefahrenbereich, Sprengungen

Liegt die Baustelle in einem fremden Gefahrenbereich (Hochspannungsanlagen und dergleichen) oder ist die Gefährdung von Anlagen des Auftraggebers oder von fremden Anlagen im Zuge der Bauausführung, z.B. infolge Sprengungen, nicht ausgeschlossen, hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen zu pflegen. Sprengungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG-Vertreter vorgenommen werden. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller von den zuständigen Stellen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen allein verantwortlich.

Betätigung von Schaltern

Schalter, Antriebe und dergleichen in Hochspannungsanlagen dürfen nur von befugten Personen betätigt werden.